

07.06.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 128

§ 128 wird wie folgt gefaßt:

"Sozialpädiatrische Zentren

- (1) Sozialpädiatrische Zentren dienen der umfassenden ganzheitlichen und multidisziplinären Diagnose und Beratung kranker, behinderter oder von Krankheit oder Behinderung bedrohter Kinder.
- (2) Die Zentren können vom Zulassungsausschuß (§ 104) zur ambulanten Behandlung der Kinder ermächtigt werden, wenn sie unter fachärztlicher Leitung stehen und nicht gewährleistet ist, daß die erforderlichen ärztlichen Leistungen durch geeignete niedergelassene Ärzte, nicht-ärztliche Leistungen und Heilmittel durch anderes geeignetes Personal erbracht werden."

Ausgegeben am 8. JUNI 1988

Begründung:

1. Der Begriff der sozialpädiatrischen Zentren oder auch der Sozialpädiatrie ist nirgends im Gesetz definiert; es kann auch nicht auf ein gesichertes vorrechtliches Gesamtbild zurückgegriffen werden. Daher müssen in Satz 1 die Aufgaben der sozialpädiatrischen Zentren definiert werden. Sie sind vor allem als Diagnose- und Beratungsinstitutionen zu verstehen, in dem verschiedene Ärzte, aber auch nichtärztliche Dienste (Psychologen, evtl. auch Pädagogen) zusammenwirken. Dazu gehören auch die medizinischen Hilfsberufe, die in der Terminologie des Krankenversicherungsrechts als Heilmittel zusammengefaßt sind (Krankengymnastik, Beschäftigungstherapie, Logopädie z. B.).
2. Die Behandlung muß dagegen den in der Regel heimatnäheren niedergelassenen Kinderärzten, Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Logopäden und Psychologen überlassen bleiben und soll nur ausnahmsweise in Zentren zusammengefaßt werden. Bei behinderten Säuglingen und Kleinkindern ist im übrigen die Hausfrühbetreuung (mobiler Dienst) Zentren entschieden vorzuziehen. Die Hausfrühbetreuung ist wesentlich wirksamer als die Betreuung in Zentren. Zentren sind daher für die Behandlung nur in Ausnahmefällen zuständig und dürfen nur ermächtigt werden, wenn der Bedarf anders überhaupt nicht zu decken ist.